Rechtsanwalt
Falk Ostmann
Fachanwalt für
Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Der Einbau eines Klima-Außengerätes – Änderungen im WEG-Recht

Manch Eigentümer wird im Sommer die kühlende Wirkung einer Klimaanlage in seiner Eigentumswohnung genießen wollen. Leider ist dies regelmäßig mit der Anbringung eines Klima-Außengerätes verbunden. Dies wiederum stellt eine bauliche Veränderung dar, da dieses Gerät oft fest am Gebäude anzubringen ist und zudem optisch das Erscheinungsbild der Anlage verändert.

Nach alter Rechtslage bedurfte es zur Genehmigung einer solchen baulichen Veränderung eines einstimmigen Beschlusses der betroffenen Eigentümer. Die Hürden waren also relativ hoch. Nunmehr im Zuge der WEG-Reform ab dem 01.12.2020 hat sich dies geändert. Die Anforderungen an die Beschlussfassung wurden reduziert. Gemäß § 20 Absatz 1 WEG können bauliche Veränderungen mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Gemäß § 21 Absatz 1 WEG sind dann die Kosten der Maßnahme durch den die Maßnahme beantragenden Eigentümer zu tragen.

Tipp: Regeln Sie Folgekosten in Form von Instandhaltung am besten direkt mit.

mitgeteilt von
Rechtsanwalt Falk Ostmann
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

› **Dingeldein Rechtsanwälte**
Bickenbach, Tel. (06257) 86950
Darmstadt, Tel. (06151) 501380

www.dingeldein.de